

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 18. Juli 2017 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 38

Aufstockung Kindertagesstätte „Schnakennest“ Auenstein Hier. Farbkonzept

Die Arbeiten zur Aufstockung des Kindergartens haben nun im Juni begonnen, die Erstellung des Rohbaus läuft derzeit. Da die folgenden Gewerke nun zeitnah ausgeschrieben werden sollen, ist eine Entscheidung hinsichtlich der Außengestaltung erforderlich.

Das beauftragte Architekturbüro Ettle aus Aspach hat hierzu 4 Fassadenvarianten ausgearbeitet, die die Mitglieder des Gemeinderates mit der Sitzungsvorlage erhalten haben. Diese wurden von der Verwaltung auch mit der Kita-Leitung sowie den Mitarbeiterinnen vor Ort besprochen. Favorisiert wird aus dieser Sicht eine Gestaltung mit Fassadenplatten mit maximal 3 verschiedenen Farben.

Frau Einhorn und Herr Ettle vom Büro Ettle stellten in der Sitzung die verschiedenen Fassadenvarianten vor (Putzfassade, Holzfassade und Fassadenplatten).

Nach eingehender Beratung entschied sich der Gemeinderat bei vier Enthaltungen für die Fassadenvariante 3_1.



TOP 39

Straßenbauprogramm

In den vergangenen Jahren 5 Jahren wurden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Wärmenetzes umfangreiche Straßensanierungen vorgenommen, wie z.B. Blumenstraße, Nelkenstraße, Nordstraße, Charlottenstraße, im Bereich der Umlandshöhe, Schwalbenweg und viele mehr.

Für diese Sanierungsmaßnahmen wurden ca. 4 Mio. Euro investiert (zus. Kanal, Wasser und Abwasser = insg. ca. 9 Mio. Euro).

Trotz der bisherigen Sanierungen gibt es noch reichlich Sanierungsbedarf. In Anbetracht der aktuellen Preissituation würde die Verwaltung gerne im Rahmen einer Begehung mit dem Technischen Ausschuss während der Sommerpause eine weitere Prioritätenliste festzurren um im November 2017 die Arbeiten für 2018 und 2019 auszuschreiben. Für 2017 sind nur dringende Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Arbeitsprogramm, wie auch der Ausbau der Haupteinschließung Bustadt. Von Seiten des Landkreises ist die Kreisstraße nach Pfahlhof für eine Sanierung vorgesehen. Bezgl. der Auensteiner Straße (Landesstraße) befindet sich die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land um die katastrophale Sanierung entlang des Feuerwehrhauses in 2018 ins Bauprogramm des Landes zu bekommen.

Die Verwaltung würde gerne an der bewährten Vorgehensweise festhalten wollen und Straßensanierungen nach den folgenden Maßgaben priorisieren:

- Im Zuge des Ausbaus des Nahwärmenetzes
- Im Zusammenhang mit wichtigen Kanalsanierungen
- Im Zusammenhang mit dem Austausch von Wasserleitungen
- Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfasernetzen
- Die Sanierung von Oberflächen ohne Tiefbaumaßnahmen haben sich den Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde zu orientieren
- Hinzu kommen Maßnahmen im Landessanierungsprogramm
- Feldwegprogramm
- Maßnahmen im Zuge von Neubaugebieten

Wie von Seiten des Gemeinderates gewünscht wurden zwischenzeitlich Gespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft geführt, diese waren konstruktiv. Die Vorschläge werden bei der Begehung mit dem Technischen Ausschuss für die Programmaufnahme vorgesehen.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Verwaltung damit zu beauftragen, gemäß den o.g. Kriterien ein Straßenbauprogramm 2018 bis 2020 zu entwickeln und die Priorisierung im Rahmen einer Begehung mit dem Technischen Ausschuss in den Sommerferien 2017 vorzunehmen. Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden Maßnahmen sollen noch in 2017 zur Ausschreibung kommen.

TOP 40

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2017 – 2019

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2015-2016 kalkuliert und vom Gemeinderat am 25.11.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Auf Grund der Personalveränderung mit der Stabstelle für die Leitung der Eigenbetriebe und der damit verbundenen Einarbeitungszeit konnte die Kalkulation erst jetzt fertig gestellt werden. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 13.12.2016 darauf hingewiesen. Gleichzeitig fasste der Gemeinderat in dieser Sitzung folgenden Beschluss:

„Es ist beabsichtigt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Wassergebühren im Frühjahr 2017 neu zu kalkulieren und anhand des Ergebnisses der Kalkulation rückwirkend auf den 01.01.2017 neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebührensätze kann nicht ausgeschlossen werden.“

Auf Grund eines erhöhten Klärungs- und Abstimmungsbedarfs konnte die Fertigstellung der Kalkulation erst Ende Juni erfolgen. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr von 1,98 Euro/m³ auf 1,71 Euro/m³ um 0,27 Euro/m³ sinken wird.

Die Grundgebühr für den Standardwasserzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q₃ 4) leicht auf 6,70 Euro pro Monat ansteigen wird.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2017 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2017 bis 2019 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die in der Anlage 4 dargestellte Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von -143.595 € und die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 65.454 € werden zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2017 - 12/2019

Wasserverbrauchsgebühr 1,71 €/m³ Frischwasser

- Zählergrundgebühren mit einer Nenngroße von:

<u>Nenndurchfluss Q_n</u>	<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	
1,5 und 2,5	2,5 und 4	6,70 €/Monat
3,5 und 5(6)	6,3 und 10	15,80 €/Monat
10	16	25,40 €/Monat
15	25	48,10 €/Monat
Verbundzähler DN 8063		120,40 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 41

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2017 – 2019

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,59 Euro/m³ auf 1,57 Euro/m³ um 0,02 Euro/m³ sinken wird. Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,37 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche gleich bleiben. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q₃ 4) wird von 0,40 Euro pro Monat deutlich auf 1,80 Euro pro Monat ansteigen. Hierzu ist auszuführen, dass in der Vergangenheit deutlich zu geringe Kosten - die tatsächlich entstehen - mit einkalkuliert wurden. Dies wurde bei der jetzigen Gebührenkalkulation angepasst. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der

Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen. Aktuell werden im Abrechnungssystem der Gemeinde Ilsfeld 82 Zwischenzähler abgerechnet.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2017 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasserkanäle/RÜB	19,6 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	23,1 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,0 %
		Zuleitungssammler	5,4 %
7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2017 bis 2019 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 368,- € entsprechend der Anlage 7 und die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 14.756,- € entsprechend der Anlage 8 werden zum Ausgleich eingestellt.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

- Schmutzwassergebühr	1,57 €/m ³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,37 €/ m ³ überbaute und befestigte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler	1,80 €/ Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 42

Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen noch vorgenommen. Auch der Gemeindegtag für Baden-Württemberg hat seine Mustersatzung überarbeitet. Diese Änderungen sind ebenfalls in die neue Wasserversorgungssatzung eingeflossen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme mehrheitlich die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Vergleiche hierzu auch die Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

TOP 43

Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilsfeld

Ebenfalls bei einer Gegenstimme beschloss der Gemeinderat mehrheitlich die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Vergleiche hierzu auch die Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen